

An:

Stadtverwaltung Königsee  
Ordnungsamt  
Markt 1  
07426 Königsee

Posteingang

**Anzeige einer öffentlichen Vergnügung/Veranstaltung  
gemäß § 42 Abs. 1 Thüringer Ordnungsbehördengesetz**

Veranstalter / Anzeigender				
Firma / Verein / juristische Person				
Name, Vorname (natürliche Person bzw. Vertreter von Verein / Firma / juristische Person)			Geburtsdatum	
Anschrift				
Telefonnummer			Fax	
E-Mail-Adresse				
Hiermit erteile ich meine Zustimmung zum Versand des Bescheides per E-Mail. <input type="checkbox"/>				
<b>Hiermit wird folgende Veranstaltung angezeigt:</b>				
Art /Anlass der Veranstaltung (z.B. Tanz, bunter Abend, Konzert usw.)				
Ort der Veranstaltung bzw. des Veranstaltungsraumes (Ort, Straße, Hausnummer)				
Grundstückseigentümer				
Anschrift des Grundstückseigentümers				
Bestätigung des Grundstückseigentümers			Ort, Datum	
			Unterschrift Eigentümer	
<input type="checkbox"/> im Festzelt	<input type="checkbox"/> in den Räumen	<input type="checkbox"/> im Freien	<input type="checkbox"/> öffentlichen Straße	<input type="checkbox"/> öffentlicher Platz
Gesamtfläche: m <sup>2</sup>	Raum-/Zeltgröße: m <sup>2</sup>	Tanzfläche: m <sup>2</sup>	erwartete Personen:	Eintritt pro Person: €
<b>Zeitpunkt der Veranstaltung</b> (ggf. Beiblatt verwenden)	Datum (am / von - bis)	Uhrzeit (von - bis)	Erreichbarkeit während der Veranstaltung (Handy-Nr. o.ä.)	
<b>Art der Musikdarbietung</b> (ggf. Programm beifügen)	Name der Band / Musikkapelle / Alleinunterhalters		Sonstige Unterhaltung	

<b>weitere Angaben</b>		
<b>Security</b>	<input type="checkbox"/> eigene Ordner	<input type="checkbox"/> Security-Unternehmen (Name und Anschrift des Security-Unternehmens)
<input type="checkbox"/> Die Verabreichung folgender Speisen und Getränke ist vorgesehen.  <input type="checkbox"/> Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist nicht vorgesehen.	alkoholische Getränke:	
	alkoholfreie Getränke:	
	Speisen:	
	sonstiges:	
Am Veranstaltungsort sind folgende Toilettenanlagen (Anzahl eintragen) vorhanden/werden aufgestellt: Damen-Spültoiletten:                      Herren-Spültoiletten:                      Urinale / Becken:		
<b>Die Hinweise zur Durchführung einer öffentlichen Vergnügensveranstaltung habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen!</b>		
Ort, Datum		Unterschrift

## **Hinweise zur Durchführung einer öffentlichen Vergnügensveranstaltung**

Öffentliche Veranstaltungen, wie Vereins- und Straßenfeste, werfen für die Verantwortlichen oft eine ganze Reihe von Fragen auf, sei es im Zusammenhang mit notwendigen Genehmigungen, der Umsetzung erteilter Auflagen, der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes oder dem Umgang mit Störern. Was muss ich beachten? Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den zuständigen Behörden kann zu einem reibungslosen Ablauf Ihrer Veranstaltung beitragen und Sie vor Schaden bewahren. Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten zu beachtenden Punkte und Bestimmungen im Zusammenhang mit Ihrer Veranstaltung geben.

### **Vorbereitung**

Öffentliche Veranstaltungen, die behördliche Maßnahmen oder einer Genehmigung bedürfen (z.B. straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen, bautechnische Abnahme, fliegende Bauten, offene Feuer, Erlaubnis zum Abschuss von Feuerwerkskörpern, Plakatierung, ...) sind vor dem Ereignis bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

### **Haus- und Haftungsrecht**

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung zuständig und verantwortlich. Das gilt für die Einhaltung der Haus- und Saalordnungen, sanitär- und verkehrstechnische Maßnahmen, sowie der Gewaltpräventions- und Jugendschutzaufgaben. Der Veranstalter oder ein von ihm Beauftragter muss ständig vor Ort als Ansprechpartner erreichbar sein. Der Veranstalter ist für den notwendigen Brandschutz und für die Bereitstellung der notwendigen Löschtechnik (z.B. Feuerlöscher) verantwortlich. Für die jeweilige Veranstaltung sind ausreichend Parkflächen einzuplanen. Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

Der Veranstalter kann zivilrechtlich für aufkommende Schäden in Anspruch genommen werden, z.B. für Schäden, die durch unsachgemäße Organisation entstehen oder fahrlässiges Handeln des eigenen Personals verursacht werden. Eine umfassende Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters und unbedingt zu empfehlen.

### **Sicherheit und Ordnung (Ordnung, Sauberkeit, Lärm)**

Der Veranstalter ist für die Sauberkeit auch im Umfeld des Veranstaltungsortes zuständig. An das Aufstellen von Papierkörben und Abfallbehältern muss gedacht werden.

Ein gefahrenloser Zu- und Abgang zur und von der Veranstaltung muss gewährleistet werden (ggf. Beleuchtung der Wege, Streupflicht bei Glätte). Der Veranstalter hat Sorge dafür zu tragen, dass Besucher der Veranstaltung durch ihr Verhalten nicht Anlieger und Anwohner um das Veranstaltungsgelände herum, durch unzumutbaren Lärm, Vandalismus und Unrat belästigt werden. Das Gebot der Rücksichtnahme ist zu beachten!

Die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes sind einzuhalten. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Tel. 03628/738690.

### **Jugendschutzgesetz (JuSchG)**

Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher (JuSchG) sind in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.

### **Nichtraucherschutzgesetz (ThürNRSchutzG)**

Die Bestimmungen zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (ThürNRSchutzG) vom sind in der derzeit gültigen Fassung zwingend einzuhalten.

### **Sperrzeit**

Die Sperrzeit beginnt für

- a) Vergnügensplätze, unterhaltende Vorstellungen sowie Musikaufführungen und sonstige Betriebe und Veranstaltungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 22:00 Uhr
- b) Theater und Filmvorführungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 24:00 Uhr.

Sollte die von Ihnen geplante Veranstaltungszeit von diesen Regelungen abweichen, sind Anträge auf Sperrzeitverkürzung beim Gewerbeamt des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt zu stellen. Gerne können Sie das entsprechende Formular auch im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Königsee unter der 036738/497-53 oder ordnungsamt@koenigsee.de anfordern.

### **Plakatierung**

Sofern Plakatierungen im öffentlichen Verkehrsraum beabsichtigt sind, bedarf dies der Genehmigung (gebührenpflichtig). Für die Plakatierung in der Stadt Königsee und ihren Ortsteilen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt Königsee, Tel. 03677/497-53 oder per E-Mail ordnungsamt@koenigsee.de

### **Allgemeines**

Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden Hinweise nicht vollständig sind. Für die von Ihnen angezeigte Veranstaltung/Vergnügensveranstaltung können weitere Rechtsvorschriften wie z.B. das Thüringer Feiertagsgesetz, die Thüringer Bauordnung, Arbeitsschutzbestimmungen usw. einschlägig sein. Als Veranstalter haben Sie die Pflicht, sich über weitere, zweckdienliche Rechtsvorschriften selbstständig zu informieren.

### **Verteiler**

- Polizeiinspektion Saalfeld
- diverse Ämter Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Gewerbe-, Jugend-, Veterinär-, Gesundheits-, Umwelt-, Straßenverkehrs- und ggf. Ordnungsamt)